## Skiunfall ohne Helm auf vereister Piste: Wer haftet?

Recht Mein Mann (56) stürzte in den Skiferien auf einer vereisten Piste und schlitterte mit dem Kopf voran über den markierten Pistenbereich in eine vier Meter tiefe Senke. Er erlitt einen Schädelbruch. Der Betreiber des Skigebiets lehnt jegliche Haftung ab, auch weil mein Mann keinen Helm trug. Bleiben wir nun auf den Kosten sitzen?

Der Kauf eines Skipasses ist ein Vertrag. War Ihr Mann im Besitz eines Skipasses, so trifft den Betreiber des Skigebiets aus diesem Vertrag eine sogenannte Verkehrssicherungspflicht. Diese ist in Richtlinien der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS) und der Seilbahnen Schweiz (SBS) geregelt. Die Verkehrssicherungspflicht findet ihre Grenzen allerdings in der Selbstverantwortung der Pistenbenützer, Die entscheidende Frage ist, ob die Skipiste im konkreten Fall den massgebenden Sicherheitsanforderungen entsprach.

Die Unfallstelle der Senke befand sich offensichtlich jenseits des Pistenrandes auf einer Nebenfläche. Ein Pistenbetreiber muss vor besonderen oder aussergewöhnlichen Gefahren auf Nebenflächen durch unmissverständliche Signalisation hinweisen. Die Senke stellt ein aussergewöhnliches Hindernis dar. Zudem ist abzuklären, ob an dieser Stelle generell eine Gefahr bestand, über den Pistenrand in die Senke zu schlittern. Ein Pistenbetreiber muss alles Zumutbare zur Sicherung vorkehren. Ausser Acht lassen

## Kurzantwort

Betreiber von Skigebieten haben eine sogenannte Verkehrssicherungspflicht. Diese findet ihre Grenzen allerdings in der Selbstverantwortung der Pistenbenützer. Vereiste Pistenabschnitte sind nichts Aussergewöhnliches und führen nicht zu einer Verschärfung der Haftung. (heb)

darf er nur, was mit einem Mindestmass an Vorsicht und Selbstverantwortung vermieden werden kann. Ausserdem trifft einen Pistenbetreiber keine Absicherungspflicht für das freie Gelände.

## Vereiste Pisten

Auch sind vereiste Pistenabschnitte nichts Aussergewöhnliches. Ihr Mann muss diese inhärente Gefahr selbst tragen. Die vereiste Piste führt nicht zu einer Verschärfung der Haftung der Pistenbetreiber. Zudem darf Ihr Mann im Rahmen seiner Eigenverantwortung nicht gegen die FIS-Verhaltensregeln verstossen haben, indem er z. B. schnell unterwegs war. Der Umstand, dass Ihr Mann ohne Helm unterwegs war, stellt nach heutiger Rechtslage in der Schweiz kein Selbstverschulden dar: Es besteht für Skifahrer keine Helmtragepflicht.

Sofern vorhanden, trägt die Unfallversicherung die Heilungskosten und einen Grossteil des Erwerbsausfalls. Ohne Unfallversicherungsdeckung kommt die Krankenkasse für die Heilungskosten auf (wobei Selbstbehalt- und Franchisekosten entstehen). Bei einer längeren Arbeitsunfähigkeit greifen auch die IV und Pensionskasse. Diese Sozialversicherungen decken aber meist bei weitem nicht den ganzen Schaden.

Vorteilhaft wäre für Ihren Mann daher eine (parallele) Haftung aus privatem Haftpflichtrecht des Skigebiet-Betreibers: Dazu muss Ihr Mann aber beweisen, dass dieser seine Verkehrssicherungspflicht nicht oder ungenügend wahrgenommen hat. Dafür ist eine gründliche Dokumentation des Unfallhergangs mit Beweisen (Fotos, Zeugenaus-

sagen etc.) ausschlaggebend. Polizeiliche Abklärungen zum Unfallhergang und zur Beweislage können helfen. Prüfenswert ist dazu auch ein Strafantrag wegen Körperverletzung.



Lic. lur. Christian Haag Fachanwalt SAV für Haftpflichtund Versicherungsrecht, Häfliger Haag Häfliger AG, www.anwaltluzern.ch

## Suchen Sle Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern. E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an.

Lesen Sie alle unsere Beiträge auf www.luzernerzeitung.ch/ratgeber